

Tendenz haben leiten lassen, im öffentlichen Interesse dafür zu sorgen, daß die Beamten bezw. Angestellten bei ihren Amtsverrichtungen durch keinerlei persönliche Interessen beeinflusst werden, so hat doch diese Erwägung nicht soweit führen können, den genannten Personen den Abschluß eines den Verwertungsgegenstand betreffenden Rechtsgeschäftes vorbehaltlos zu verbieten, d. h. — ohne Rücksichtnahme auf den mit dem Geschäftsabschlusse verfolgten wirtschaftlichen Zweck — auch in Fällen vorliegender Art, wo der betreffende Beamte bezw. Angestellte darzutun vermag, daß es sich für ihn ausschließlich oder doch in erster Linie darum handelt, ein in der bezeichneten Weise einwandfrei erworbenes Privatrecht im Betreibungsverfahren zu wahren bezw. zu realisieren. Unter diesen Umständen besteht die Gefahr oder auch nur der Anschein eines amtlich inkorrekten Handelns nicht mehr. Sodann aber würde hier das fragliche Verbot nicht nur eine — durch das amtliche Interesse gerechtfertigte — Beschränkung der Handlungsfreiheit des Betroffenen bedeuten, seiner Möglichkeit, sich wie ein sonstiger Bürger zur Erwerbung neuer Rechte im Rechtsverkehr zu beteiligen; sondern das Verbot würde, darüber hinaus, eine Gefährdung seines bereits gegebenen Rechtsbestandes bewirken, indem es das vom Beamten bezw. Angestellten erworbene Recht schutzlos stellt. Man käme zu der eigentümlichen Situation, daß einerseits der Beamte bezw. Angestellte nach Art. 10 Ziff. 1 zum Ausstände verpflichtet wäre, weil er am Verwertungsobjekt ein dingliches Recht besitzt und es sich also bei der Verwertung und namentlich beim Zuschlag um seine „eigene Sache“ handelt, und daß er andererseits die Steigerung untätig vor sich gehen und eine Schädigung seiner Interessen sich stillschweigend gefallen lassen müßte. Eine solche Konsequenz darf man in Bezug auf den Abschluß des Gantkaufes, als eine die Vollstreckung seines Rechtes betreffende Maßnahme um so weniger ziehen, als ja der Beamte bezw. Angestellte zweifelsohne gesetzlich befugt ist, seinen Anspruch im Verfahren als Beteiligter durch Anmeldung, Bestreitung des Lastenverzeichnisses zc. geltend zu machen, und daß er sogar laut Gesetz (Art. 139) regelmäßig von der Abhaltung der Steigerung noch besonders zu benachrichtigen ist. Nicht als durchschlagend kann dem gegenüber der Einwand gelten, der Beamte bezw. Angestellte,

der sich in der genannten Beziehung freie Hand schaffen wolle, vermöge dies durch Rücktritt von seiner Stellung. Vor eine solche Alternative hat ihn das Gesetz nicht zu stellen brauchen und also auch füglich nicht stellen wollen, da ja durch die bloße Verpflichtung zum Ausstände in Fällen dieser Art der Zweck einer von Privatinteressen unbeeinflussten Durchführung des Verfahrens völlig erreicht wird. Und zudem ließe sich fragen, ob ein solcher Rücktrittsgrund, der ja auch dem staatlichen Interesse an einer Vermeidung unzeitiger Vakanz in der Besetzung des Personals der Ämter zuwiderläuft, als gesetzlich anerkannt betrachtet werden könnte.

Aus all diesen Gründen kommt man dazu, in Abweichung der im Bundesratsentscheide in Sachen Tanner vertretenen Rechtsauffassung unter restriktiver Auslegung des Art. 11 und in Berücksichtigung seines Zusammenhanges mit Art. 10 Ziff. 1 den angeführten Zuschlag an den Rekursgegner bezw. den Gantkauf als gültig zu erklären und damit den Rekurs zu verwerfen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

88. **Entscheid vom 14. September 1905**

in Sachen **Gas- und Wasserwerk der Stadt St. Gallen.**

Aktive Betreuungsfähigkeit eines Verwaltungszweiges einer politischen Gemeinde. Der Umstand, dass die Betreuung zu Gunsten des Verwaltungszweiges anstatt zu Gunsten der Gemeinde eingeleitet wird, bildet keinen Kassationsgrund. — Einwand, die Betreuung richte sich gegen eine nicht mehr bestehende Kollektivgesellschaft; Legitimation zur Geltendmachung dieses Einwandes.

I. Die Gas- und Wasserwerke St. Gallen (städtischer Verwaltungszweig) hatten im Jahre 1900 bei der Firma Gebrüder Fichmann Bauarbeiten ausgeführt. Ende 1904 stellten sie hiefür an E. Fichmann-Drnstein „zu Händen der Gebrüder Fichmann“ Rechnung im Betrage von 183 Fr. 10 Cts. Als keine Zahlung

erfolgte, hoben mit Zahlungsbefehl vom 6. Mai 1905 die „Gas- und Wasserwerke St. Gallen“ für den genannten Betrag beim Betreibungsamt St. Gallen Betreibung an gegen „Gebrüder Fichmann, Scheffelstraße 9 (Hr. Fichmann=Ornstein, Hier)“. Der Zahlungsbefehl blieb ohne Rechtsvorschlag, worauf am 22. Juni das Fortsetzungsbegehren gestellt wurde. Am 26. Juni vollzog das Betreibungsamt in der fraglichen Betreibung bei Fichmann=Ornstein die Pfändung.

Mit Beschwerde vom gleichen Tage verlangte Fichmann=Ornstein aus folgenden zwei Gründen die Aufhebung dieser Betreibung: Einmal existiere die Firma Gebrüder Fichmann, nach im Jahre 1900 erfolgter Auflösung, nicht mehr, und könne also auch nicht betrieben werden; und es richte sich die Betreibung auch nicht etwa gegen den Beschwerdeführer persönlich als ehemaligen Sozius dieser Firma. Sodann seien die Gas- und Wasserwerke der Stadt St. Gallen „weder eine juristische Persönlichkeit noch eine Persönlichkeit öffentlich-rechtlichen Charakters,“ sondern eine Unternehmung der Gemeinde St. Gallen. Sie könnten deshalb auch nicht betreibender Gläubiger sein und als Gläubiger der behaupteten Forderung könne nur die Gemeinde St. Gallen gelten.

II. Die untere Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde als unbegründet ab; die kantonale Aufsichtsbehörde dagegen schützte sie mit Entscheid vom 31. Juli 1905 und hob die Betreibung auf. Dabei führte sie, unter Gutheißung des in zweiter Linie geltend gemachten Beschwerdeggrundes, aus: Die Gas- und Wasserwerke, welche der Zahlungsbefehl und die Pfändungsurkunde als Gläubiger nenne, seien kein gesetzlich zulässiges Betreibungsobjekt, sondern sie resp. deren Kassier, welchem gemäß Dienstvorschriften für dieses Unternehmen der Einzug der Gas- und Wasserrechnungen überbunden sei, können nur als Vertreter der politischen Gemeinde St. Gallen Betreibungen anheben. Die Gemeinde sei Gläubigerin und müsse in den Betreibungsurkunden als solche genannt sein.

III. Diesen Entscheid haben nunmehr die „Gas- und Wasserwerke St. Gallen resp. die politische Gemeinde St. Gallen“ mit rechtzeitigem Rekurse an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrage auf Abweisung der Beschwerde des L. Fichmann=Ornstein.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat von Gegenbemerkungen zum Rekurse Umgang genommen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Der Rekursgegner Fichmann geht, und zwar nach der gegebenen Sachlage zweifellos mit Recht, davon aus, daß Gläubiger der in Betreibung gesetzten Forderung — soweit diese materiell begründet sei — nur die politische Gemeinde St. Gallen sein könne. Zu Unrecht stellt er sich dagegen auf den Standpunkt, diese Forderung werde nicht von ihrem wirklichen Gläubiger, d. h. der genannten Gemeinde (durch ein Organ derselben) betreibungsweise geltend gemacht, sondern es trete ein gar nicht existierendes Rechtssubjekt, die „Gas- und Wasserwerke der Stadt St. Gallen“, als betreibender Gläubiger auf: Sind die letztern, wie der Rekurrent zutreffend annimmt, ein bloßer Verwaltungszweig jener Gemeinde und wird also mit dem Ausdruck „Gas- und Wasserwerke der Stadt St. Gallen“ nur ein bestimmtes Gebiet der Wirksamkeit der Gemeinde als Korporation bezeichnet, so ist klar, daß, wenn sie in den Betreibungsurkunden als betreibende Partei figurieren, damit eben dasjenige Rechtssubjekt gemeint werden will, welches sonst (wenn es in seinem gesamten Wesen und namentlich auch soweit es am Rechtsverkehr teilnimmt, in Betracht kommt) den Namen „politische Gemeinde St. Gallen“ führt. Die Frage kann also nur die sein, ob die in den Betreibungsurkunden sich vorfindende mangelhafte Bezeichnung des betreibenden Gläubigers („Gas- und Wasserwerke der Stadt St. Gallen“ statt „Politische Gemeinde St. Gallen“) einen Grund zu der angeführten Aufhebung der Betreibung abzugeben vermöge. Nun bietet aber das Betreibungsgesetz und speziell dessen Art. 67 Ziff. 1 und Art. 69 Ziff. 1 keinen Anhaltspunkt dafür, einen solchen formellen Mangel, lediglich für sich allein, als hinreichenden Grund zur Kassation eines ergangenen Betreibungsaktes anzusehen, und es würde eine derartige strenge Auffassung auch mit der Natur des Betreibungsverfahrens und dessen praktischen Zwecken sich nicht vereinbaren lassen. Vielmehr muß in einem solchen Falle mindestens dargetan sein, daß der Betriebene durch die mangelhafte Bezeichnung des betreibenden Gläubigers (weil

ste Anlaß zu einer Verwechslung gegeben hat etc.) bei Aufrechthaltung der Betreibung in seinen Interessen geschädigt wäre. Dergleichen hat aber hier der Rekursgegner, und wohl mit Grund, nicht behauptet. Er trägt auch nicht auf nachträgliche genauere Bezeichnung des betreibenden Gläubigers in den bisherigen Betreibungsurkunden und richtige Verurkundung in den spätern an, weshalb auf diesen Punkt nicht einzutreten ist.

Daß die Betreibung nicht von den zuständigen Organen der Gemeinde angebeht sei und geführt werde (insbesondere weil den im Verwaltungszweige der Gas- und Wasserwerke funktionierenden Organen die erforderliche Zuständigkeit abgehe), hat der Rekursgegner ebenfalls nicht geltend gemacht und ließe sich auch nach dem Borentscheide nicht annehmen.

2. In Bezug auf den zweiten für die Ungültigkeit der angefochtenen Betreibung angeführten Beschwerdegrund: daß nämlich die Betreibung sich gegen eine nicht mehr existierende Kollektivgesellschaft richte, fehlt es dem Rekursgegner an der Legitimation zur Beschwerdeführung. Wie er selbst erklärt, ist er persönlich nicht betrieben und, weil also nicht im Betreibungsverfahren stehend, auch nicht befugt, die Rechtsbeständigkeit desselben durch Beschwerde anzufechten. Sofern er findet, daß die Pfändung vom 26. Juni 1905 unrichtiger Weise ihm gehörendes Vermögen ergriffen hat, bietet das Widerspruchsverfahren der Art. 106 ff. SchKG den geeigneten Weg zur Wahrung seine Rechte. Darüber endlich hat er sich nicht beschwert, daß er als zur Entgegennahme der Betreibungsurkunden verpflichteter Vertreter der betriebenen Firma behandelt wird.

Nach all dem ist der vorliegende, auf Abweisung der Beschwerde gerichtete Rekurs gutzuheißen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und damit unter Aufhebung des angefochtenen Entscheides die in Frage stehende Betreibung aufrecht erhalten.

89. *Entscheid vom 21. September 1905 in Sachen Hef-Müller.*

Verwertung gepfändeter Sachen. Verkauf aus freier Hand. Voraussetzungen hiefür nach Art. 130 Ziff. 1 SchKG: wer gehört zu den « Beteiligten »? Auch ein Gruppengläubiger, der voraussichtlich keine Befriedigung erhält, weil der Erlös nicht zur Deckung der im Range vorgehenden Gläubiger ausreichen wird, gehört dazu.

I. Der Rekursgegner C. C. Stirnemann betrieb den Rekurrenten Friedrich Hef-Müller beim Betreibungsamt Zürich V für eine Forderung von 8175 Fr. 10 Cts. An die vom Gläubiger erwirkte Pfändung erhielt die Ehefrau des Rekurrenten Anschluß für eine Weibergutsforderung und zwar laut Angabe des Rekurrenten im gerichtlich festgestellten, zur Hälfte privilegierten Betrage von 19,941 Fr. Der Rekurrent stellte das Begehren um freihändigen Verkauf der Pfändungsobjekte. Hiegegen protestierte der Rekursgegner, indem er selbst ein Verwertungsbegehren stellte und Durchführung der Verwertung auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung verlangte. Das Betreibungsamt beschied darauf das Begehren des Rekurrenten um freihändigen Verkauf wegen mangelnden Erfordernisses der Zustimmung aller Beteiligten (Art. 130 Ziff. 1 SchKG) abschlägig.

Hiegegen führte der Rekurrent Hef Beschwerde, indem er geltend machte: Der Erlös der Pfändungsobjekte werde unter keinen Umständen einen Überschuß über den zur Deckung der privilegierten Hälfte der Frauengutsforderung nötigen Betrag ergeben. Der Gläubiger Stirnemann sei also kein interessierter Beteiligter bei der Verwertung, könne dieselbe nicht verlangen und komme als Gruppengläubiger nicht in Betracht.

II. Beide kantonalen Instanzen wiesen die Beschwerde als unbegründet ab.

Den unterm 24. August 1905 ergangenen Entscheid der obern kantonalen Aufsichtsbehörde hat Hef-Müller mit seinem nunmehrigen Rekurse innert Frist an das Bundesgericht weitergezogen, indem er sein Begehren um Bornahme freihändigen Verkaufes der fraglichen Pfändungsobjekte erneuert. Er weist auf Entscheide zürcherischer Aufsichtsbehörden hin, wonach dem Gläubiger einer spätern Gruppe, der aus der Verwertung keine Deckung erhalten